

Gesundheits- und Sozialdepartement

Departementssekretariat

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail: tabak@ezv.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement
Ueli Maurer
Bundesrat

Luzern, 29. März 2022

Protokoll-Nr.: 382

Änderung des Tabaksteuergesetzes; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 geben Sie dem Regierungsrat des Kantons Luzern Gelegenheit, bis am 31. März 2022 zum Entwurf einer Änderung des Tabaksteuergesetzes betreffend die Besteuerung von elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen was folgt mit:

Besteuerung von E-Zigaretten

Wir begrüssen die Einführung der Besteuerung von E-Zigaretten. Eine Mindestbesteuerung von allen nikotin- und tabakhaltigen Produkten erachten wir für einen wirksamen Jugendschutz unabdingbar. Die Erfahrung zeigt, dass höhere Tabaksteuern insbesondere bei jungen Menschen zu geringerem Konsum führen.

Berücksichtigung des Schadenspotentials

Verglichen mit herkömmlichen Tabakwaren haben E-Zigaretten ein geringeres Schadenspotential. Diese Erkenntnis soll bei der Höhe der festzulegenden Steuer berücksichtigt werden und ist zu unterstützen. Denn bis anhin wurde dieser Faktor des Schadenspotentials bei der fiskalisch motivierten Funktion der Steuer nicht berücksichtigt. Ob das Schadenspotential von E-Zigaretten im Vergleich zu klassischen Tabakprodukten wirklich um bis zu 95% geringer ausfällt, muss sich erst noch in Langzeitstudien zeigen. Kommen künftige Studien zum Schluss, dass das Schadenspotential höher einzustufen ist, muss die Besteuerung folgerichtig im relativen Vergleich erhöht werden.

Da Langzeitstudien zum Schadenspotential weitgehend fehlen, wäre es aus primär präventiver Sicht wünschenswert, wenn das Schadenspotential in der Berechnungsgrundlage der Äquivalenzsteuer höher gewichtet würde. Damit wäre einerseits die Schwelle für den Einstieg zum Konsum von Tabakausweichprodukten höher, andererseits würden damit aufgrund der potentiell höheren Steuereinnahmen mehr Mittel zur Prävention zur Verfügung stehen. Führen die Langzeitstudien dann zur Erkenntnis, dass das Risikopotential geringer ausfällt

als angenommen, könnte die Besteuerung von Ersatzprodukten zu einem späteren Zeitpunkt dem effektiven Schadenspotential nach unten angepasst werden.

Tabaksteuer soll Jugendschutz und das Schadens- und Suchtpotential berücksichtigen

Aus Sicht der Gesundheitsprävention sollte die Tabaksteuer letztlich sowohl für E-Zigaretten als auch für alle anderen Tabak- und Nikotinprodukte hoch angesetzt werden, damit die Produkte preislich, insbesondere für Jugendliche und heutige Nichtraucherinnen und Nichtraucher, unattraktiv sind. Denn die heutigen Preise für Tabakprodukte in der Schweiz sind unter Berücksichtigung der Kaufkraft sogar für Jugendliche noch erschwinglich. Es ist bekannt, dass grosse Preiserhöhungen, im Gegensatz zu den kleinen Schritten, besonders bei Personen mit kleinem Einkommen einen Rückgang des Tabakkonsums bewirken. Zugleich fangen weniger Jugendliche zu rauchen an, da diese ebenfalls zur preissensiblen Gruppe gehören.

Tabaksteuer vereinheitlichen

Weitere Tabakprodukte, wie «Heat-not-burn-Produkte» und solche zum oralen Gebrauch, werden aktuell zu einem tieferen Prozentsatz als klassische Tabakprodukte besteuert. Für das «Heat-not-burn-Produkt» IQOS wurde nachgewiesen, dass sich ebenfalls Tabakrauch entwickelt mit denselben schädlichen Verbrennungsstoffen wie bei herkömmlichen Zigaretten. Der Konsum von Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch hat sich in letzter Zeit stark erhöht. Vor allem bei jüngeren Menschen ist Snus-Konsum stark verbreitet. Die tägliche Nikotinaufnahme ist dabei ähnlich hoch wie bei Raucherinnen und Rauchern und zeichnet sich durch ein hohes Abhängigkeitspotential aus. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Sondertarife für Tabakprodukte zum Erhitzen und Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch zu überprüfen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Schadens- und Suchtpotentials und mit Bezug auf die präventive Wirkung von höheren Tabaksteuern vor allem bei Jugendlichen anzupassen.

Präventionsabgabe für den Tabakpräventionsfonds ausweiten

Wir begrüssen den Vorschlag, inskünftig den Präventionsgedanken in das Tabaksteuergesetz aufzunehmen und das Gefährdungs- bzw. Schadenspotential der E-Zigaretten bei den Steuersätzen zu berücksichtigen. Nicht nachvollziehen können wir jedoch, dass für E-Zigaretten auf die Einführung einer Präventionsabgabe, wie sie für herkömmliche Zigaretten und Tabak zum Selberdrehen (Schnitttabak) besteht, verzichtet werden soll. Einerseits umfasst die Prävention aus gesundheitlichen und suchtpreventiven Gründen alle Tabak- und Nikotinprodukte. Andererseits dürfte die Tabak- und Nikotinindustrie zukünftig weiterhin neue Produkte auf den Markt bringen, welche die herkömmlichen Zigaretten möglicherweise weiter verdrängen werden. Ohne Präventionsabgabe auch für neue Produkte läuft die Prävention zur Vermeidung und Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden durch Nikotin- und Tabakkonsum Gefahr, dass ihr immer weniger Mittel zur Verfügung stehen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die Präventionsabgabe neben E-Zigaretten auch auf sämtliche Tabak- und Nikotinprodukte ausgeweitet wird.

Bundesrätliche Kompetenz zur Steuererhöhung

Der Bundesrat verfügt über eine limitierte Kompetenz zur Erhöhung der Tabaksteuer. Diese ist seit 2013 ausgeschöpft. Eine Erweiterung der Kompetenz hat das Parlament auf Antrag des Bundesrates im Dezember 2016 abgelehnt. Mit einem Gesetz, bei welchem jede einzelne Tarifanpassung durch das Parlament genehmigt werden muss, in Form einer Gesetzesrevision, ist es nicht möglich, zeitnah auf Marktveränderungen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren und die Tabaksteuer gezielt anpassen zu können. Es wird deshalb erneut vorgeschlagen, dem Bundesrat einen möglichst grossen Spielraum zur Anpassung der Tarife zuzusprechen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

Guido Graf
Regierungsrat



Kopie:

- Dienststelle Gesundheit und Sport